waltungsbehörde Einspruch zu erheben. Dies geschah mit Erfolg, da bei Ausführung eines Bebauungsplanes die projektirten neuen Uebergänge beziehentlich die Erweiterung seither bestehender nicht mehr im Niveau, sondern mittels Ueber- oder Unterführung bergestellt werden müßten, und zwar hierbei lediglich auf Kosten der ansuchenden Gemeinde.

Insoweit würde also die Staatsbahnverwaltung keinerlei finanzielle Berpflichtung getroffen haben. Dieselbe hatte aber des weiteren (wie eingangs angeführt) mit der Nothwendigkeit zu rechnen, für besagte Strecke mit der Zeit zwei neue Gleise anzufügen, und hierfür wäre ihr dann die beregte Ueber- beziehentlich Unterführung ausschließlich und auf eigene Kosten mit Recht angesonnen worden.

Beiderseitige Interessen erheischten bier eine Einigung, und da inzwischen die Einsverleibung von Strehlen in die Stadtgemeinde Dresden erfolgte, so trat für lettere die Nothwendigkeit des Entwurfes eines Bebauungsplanes mit neuer Dringlichkeit hervor. Erneut angeknüpfte Berhandlungen führten endlich zu dem Resultat, daß man sich einigte, die Kosten des Gesammtumbaues möglichst gleichmäßig auf beide Parteien zu vertheilen.

Hiernach sollen die Kosten des für Strehlener Flur erforderlichen gesammten Grunderwerbes, sowie die Herstellung des erhöhten zweigleisigen Bahnkörpers einschließlich der während der Aussührung nöthigen Interimsanlagen vom Staatssiskus und der Stadtgemeinde zu gleichen Theilen getragen werden. Die Stadt Dresden giebt einen Theil der Schüttungsmasse unentgeltlich und trägt für die zu erhöhenden zwei Gleise die Kosten der Unterführung von zunächst vier, sowie etwa später nöthig werdender weiterer Straßen, ingleichen Wasserdurchlässe, allein.

Dagegen trägt der Staatsfiskus seinerseits die Kosten des Oberbaues besagter zwei Gleise sowie die spätere Berbreiterung des Bahnkörpers zu viergleisiger Anlage, des gleichen die Errichtung einer Berkehrsstelle in Borstadt Strehlen. Die der Stadtgemeinde hierfür zufallenden Beiträge hat man mit 400 000 M pauschalirt, wovon jedoch 100 000 M als kapitalisirter Betrag derjenigen Ersparnisse in Abzug kommen, welche dem Staatssiskus durch Wegsall der lieberwachungskosten jest bestehender drei Niveau- übergänge zu gute gehen.

Es verbleibt ber Stadtgemeinde bemnach ein Beitrag

für obige Bauarbeiten von rund	6					300 000 .4.
fowie für Grunderwerbungskoften			*			233 000 =

mithin Gesammtbeitrag 533 000 M.

Wenn nun die Gesammtkosten der ins Auge gesaßten Grunderwerbungen und Umbauten in Strehlener Flur 1 303 000 M betragen werden, so verbleibt nach Abzug des Beitrages der Stadtgemeinde Dresden dem Staatsfiskus 770 000 M oder abgerundet

800 000 M zu beden. hierzu treten noch

100000 = Roften des Arealerwerbes in öftlicher Richtung bis Niederseblis,

jo daß 900 000 M das Gesammterforderniß bilben, wovon

500 000 = als für die jetige Finanzperiode ausreichend als erfte Rate zur Bewilligung gefordert werden.

Der diesbezügliche Vertrag des Staatsfiskus mit der Stadtgemeinde Dresden, dessen hauptsächlichste Bestimmungen vorstehend kurz skizzirt sind, ist dem Königlichen Dekret Nr. 17 Anhang unter A beigedruckt, und wird hiermit auf denselben verwiesen.

Die Deputation findet besagten Bertrag nach eingehender Prüfung für annehmbar, betrachtet auch den weiter vorgeschlagenen rechtzeitigen Arealerwerb für durch dortige Berbältniffe durchaus geboten, und kommt somit zu dem am Ende dieses Berichts formulirten zustimmenden Schlußantrag.